



THE MASTER'S WAY

PRODUKTKATALOG 2025/2026

Gültig ab 01.07.2025 | Unverbindliche Preisempfehlung (UVP)



目次

INHALTSVERZEICHNIS

ÜBER MIYABI	4
MESSER	12
MIYABI 5000 MCD 67	14
MIYABI 5000 MCD	16
MIYABI 6000 MCT	18
MIYABI 5000 FCD	20
MIYABI 4000 FC	22
MIYABI 4000 FC KOYA	24
MIYABI 7000 D	26
ZUBEHÖR	28





-達人の道-

THE MASTER'S WAY

Perfektion ist kein Status in der japanischen Kultur. Perfektion ist eine Frage der Haltung. Der Weg zur Meisterschaft endet nie und MIYABI verkörpert genau dieses stetige Streben nach Verbesserung, auch als Kaizen bekannt.

Unsere MIYABI Messer sind nicht für jeden, sondern für die, die selber nach dem Besten streben und Meisterschaft zu schätzen wissen.





感覚を研ぎ澄ませ

EINE FRAGE DER DETAILS.

Ultimative Schärfe ist kein Selbstzweck, sie bereichert das kulinarische Leben. MIYABI Messer vereinen sie mit der Tradition der Samuraischwerter. Sie bringen japanische Handwerkskunst mit herausragendem Design für alle Sinne zusammen. Die perfekte Symbiose, die in den Küchen dieser Welt unzählige Fans hat.

完璧の芸術

DIE KUNST DER PERFEKTION.

Ein MIYABI Messer herzustellen ist eine Kunst für sich. Mehr als 100 Schritte und 42 Tage sind nötig, um ein Messer herzustellen, das des Namens MIYABI würdig ist. Jedes einzelne Messer kommt aus den Händen erfahrener Handwerkskünstler, die sicherstellen, dass Sie nur das Beste in den Händen halten. Das Besondere.

Wie eine Einladung, geschrieben auf handgeschöpftem Papier. Wie der Geruch von frisch gestärkter Tischwäsche. Das Gefühl von maritischer Birke in Ihrer Hand. Das Knallen des Champagnerkorkens. Der perfekte Klang des Messers, das aus seinem Block gezogen wird. In einem Wort: Vollendung.





常に一步先を行く

IMMER EINEN SCHNITT VORAUSS.

In Japan weiß man schon lange, dass scharfe Messer unverzichtbar sind. Denn nur mit ihnen werden Geschmack und Konsistenz feinsten Speisen bewahrt. Ein Unterschied, den man schwer erklären aber einfach schmecken kann – mit einem Messer von MIYABI.



伝統による完璧さ

PERFEKTION AUS TRADITION.

Jedes Messer wandert aus den Händen geschickter Kunsthandwerker in Ihre Hände. Die MIYABI Messer werden in Seki gefertigt, seit dem 14. Jahrhundert Japans Hochburg für die Schmiede von Samurai-schwertern.

Damit Sie die Highlights aus zwei Welten erhalten: Deutsche Ingenieurskunst und japanische Handwerkskunst vereinen sich zu Messern, die lange Haltbarkeit und hochkarätige Schärfe bieten. Werden Sie zum Meister des präzisen Schnitts.

さらなる努力

DAS STREBEN NACH MEHR.

Für unsere Messer nutzen wir ausgewählte Stahlsorten, die eines gemeinsam haben: ihre hohen Härtegrade von 60 HRC und mehr. Bis zu 133 Lagen davon verwenden wir bei der Fertigung unserer Messer, um für Sie Meisterwerke der Härte und Schärfe zu erschaffen.

Direkt nach dem Schmieden folgt für MIYABI Messer die Eishärtung. Dafür werden die Klingen auf tiefste Temperaturen heruntergekühlt und gehärtet. Das Ergebnis sind die besonderen CRYODUR Klingen. Eine ideale Kombination aus herausragender Härte, Flexibilität und Korrosionsbeständigkeit. Eine Symbiose aus Feuer und Eis.



見事な切れ味

MEISTERLICH GESCHÄRFT.

Der traditionsreiche japanische Honbazuke-Abzug, übersetzt "echte Schneide", ist der finale Schliff, durch den unsere Messer die herausragende Schärfe erhalten, für die sie berühmt sind. Er erfordert ein tiefgreifendes Verständnis der Messer, ihrer Eigenschaften und des feinen 10° Winkels, um diese Schärfe auf höchstem Niveau zu erreichen. Lediglich fünf sorgfältig ausgebildete Handwerksmeister*innen beherrschen diese Kunstfertigkeit bei MIYABI. Sie müssen sie nicht nur über fünf Jahre lang erlernen, sondern auch mehr als eine Million Messer geschliffen haben. Unermüdliche Hingabe und das Wahnen alter Tradition, um Meisterlichkeit zu erreichen.

10の理由

10 GUTE GRÜNDE FÜR MIYABI.

JAPANISCHE HANDWERKSKUNST TRIFFT AUF DEUTSCHE TECHNOLOGIE

Die MIYABI Messer werden in Seki hergestellt, dem Zentrum der japanischen Schwert- und Messerproduktion, dem „Solingen“ Japans. Die Kombination aus japanischer Tradition und Handwerkskunst mit deutscher Präzisionstechnologie gewährleistet die Herstellung hochwertiger japanischer Messer. Deshalb werden MIYABI Messer weltweit von Hobbyköch*innen und professionellen Anwender*innen benutzt.

STAHL FÜR JEDEN ANWENDERTYP

Für die MIYABI Messer werden unterschiedliche Stahlsorten mit bis zu 133 Lagen und bis zu ca. 66 HRC (Rockwell) verwendet. MIYABI erfüllt die Bedürfnisse verschiedener Anwendertypen: Von Design-Liebhaber*innen bis hin zu anspruchsvollen und intensiven Anwender*innen, ist die Härte der Klinge äußerst wichtig.

EISGEHÄRTETE CRYODUR KLINGEN

Speziell für Mehrlagenstahl mit einer Härte von 60 Rockwell und mehr hat MIYABI dieses Härteverfahren entwickelt. Das Härten findet in einem Vakuumofen statt, der präzise Temperaturkontrolle erlaubt und Oxidation ausschließt. Die Klinsen werden durch Tieftemperaturen unterkühlt und gehärtet. Dadurch erhalten sie ihre besondere, langanhaltende Härte.

HONBAZUKE-ABZUG

MIYABI Messer werden mit dem traditionellen Honbazuke-Abzug geschliffen und poliert. Der Honbazuke-Abzug, der wörtlich übersetzt „echte Schneide“ bedeutet, wird in drei Schritten realisiert: Zunächst das Vorschärfen auf einem groben, vertikal rotierenden Schleifstein, danach das Feinschärfen auf einem feinen, horizontal rotierenden Schleifstein und final die Politur auf einem vertikal rotierenden Lederad.

ULTIMATIVE SCHÄRFE, DIE LÄNGER BLEIBT

Durch die Kombination von spezifischen Stahlsorten, der Eishärtung und dem Honbazuke-Abzug erhalten die Messer von MIYABI ihre ultimative Schärfe, die durch optimale Pflege der Schneide auch bei intensiver Nutzung lange anhält.

DAMAST-MUSTER

Viele MIYABI Messer haben das typische Damast-Muster, für das japanische Messer berühmt sind. Das Muster entsteht während des Prägens und wird durch Sandstrahlen freigelegt – es ist für jedes Messer einzigartig. Die Messer sind Ergebnisse einer langen Produktionskette. Teile dieser Produktionskette sind maschinell unterstützt, für andere Schritte ist aufwändige Handarbeit nicht zu ersetzen.

DAS RICHTIGE MESSER FÜR DIE RICHTIGE ANWENDUNG

Ob Fleisch, Fisch oder Gemüse: In der japanischen Küche werden verschiedene Messer benötigt, um die Zutaten in die richtige Form oder Portion zu schneiden. Im MIYABI Sortiment finden Sie eine Vielzahl von Messertypen, damit Sie immer das richtige Messer zur Hand haben.

DER IDEALE GRIFF

Bei japanischen Messern ist es sehr wichtig, dass sie bequem in der Hand liegen. Die MIYABI Griffe bestehen aus hochwertigen Materialien wie edlen Hölzern oder Micarta. Außerdem finden Sie in den Griffen der japanischen Messer einen Pin. Das ist eine Hommage an die traditionellen Samuraischwerter, bei denen kleine Talismane am Griff angebracht waren.

DIE RICHTIGEN SCHLEIFSTEINE

MIYABI Messer sind ein Maßstab für besondere Schärfe. Damit sie auch so scharf bleiben, müssen sie regelmäßig mit professionellen Schleifsteinen geschärft werden. MIYABI bietet daher eine breite Palette speziell entwickelter Schleifsteine an. Ob Grobschliff, Feinschliff oder Politur: Hier finden Sie für jeden Zweck die optimale Körnung.

PASSENDES ZUBEHÖR

Jedes Messer von MIYABI ist ein kleines Meisterwerk – und will auch so behandelt werden. Neben den Messerschärfen bietet MIYABI weiteres Zubehör zur idealen Verwendung der Messer an. Die Messerblöcke und Schneidbretter beispielsweise sind aus hochwertigen Hölzern gefertigt – und schonen Ihre Messer.





A close-up, low-angle shot of a hand holding a large, patterned knife. The knife has a distinctive 'Damascus' or 'Wakuhiki' pattern. The hand is positioned as if about to cut into a piece of meat, which is visible in the bottom left corner. The lighting is dramatic, highlighting the texture of the knife and the skin of the hand against a dark background.

料理が情熱に変わる

DAS MESSER - MACHT AUS KOCHEN LEIDENSCHAFT.



MIYABI 5000 MCD 67

Eindrucksvolle Messer mit Flower-Damast-Muster: Die Messer der Serie 5000 MCD 67 von MIYABI begeistern nicht nur mit ihrer herrlichen Klingemaserung. Auch der superharte, 133-lagige Damaszenerstahl, der traditionelle Honbazuke-Abzug und die für japanische Messer typische, besonders hohe Schärfe erfüllen die Ansprüche der anspruchsvollsten Köche und Köchinnen.

- Filigranes, individuelles Flower-Damast-Muster
- 133-lagige Klinge
- Eisgehärtete CRYODUR Klinge
- Honbazuke-Abzug für besondere Schärfe
- Griff aus „Black Maple“-Holz
- Härte ca. 66 HRC

MIYABI 5000 MCD 67

Klinge: MicroCarbide Pulverstahl MC66, Damast-Design, 133 Lagen

	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Shotoh	13 cm Braun	1	1002031	4009839394959	339,00
	Gyutoh	20 cm Braun	1	1002035	4009839394973	449,00
	Gyutoh	24 cm Braun	1	1002037	4009839395161	479,00
	Santokumesser	18 cm Braun	1	1002039	4009839395284	449,00
	Sujihiki	24 cm Braun	1	1002033	4009839395000	449,00
	Brotmesser	24 cm Braun Wellenschliff	1	1002041	4009839395314	449,00



MIYABI 5000 MCD

In den Messern der Serie 5000 MCD von MIYABI finden sich die typischen Vorteile traditioneller japanischer Messer wieder: hohe Härte, Schärfe und Beständigkeit. Dazu überzeugen die scharfen Klingen mit Honbazuke-Abzug auch mit ihrem eleganten Design: individuelles Flower-Damast-Muster mit Griffen aus edler Masur-Birke. Hier finden Sie Messer, die in allen Aspekten überzeugen und begeistern.

- Filigranes, individuelles Flower-Damast-Muster
- 101-lagige Klinge
- Eisgehärtete CRYODUR Klinge
- Honbazuke-Abzug für besondere Schärfe
- Griff aus Masur-Birke
- Härte ca. 63 HRC

MIYABI 5000 MCD

Klinge: MicroCarbide Pulverstahl MC63, Damast-Design, 101 Lagen



	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Shotoh	9 cm Braun	1	1002003	4009839275920	269,00
	Shotoh	13 cm Braun	1	1002005	4009839275951	309,00
	Shotoh	14 cm Braun	1	1002023	4009839408601	319,00
	Chutoh	16 cm Braun	1	1002007	4009839275982	339,00
	Gyutoh	20 cm Braun	1	1002009	4009839276019	429,00
	Gyutoh	24 cm Braun	1	1002011	4009839276040	459,00
	Nakiri	17 cm Braun	1	1002015	4009839408632	429,00
	Santokumesser	18 cm Braun	1	1002013	4009839276071	429,00
	Rocking Santoku	18 cm Braun	1	1002025	4009839408618	429,00
	Sujihiki	24 cm Braun	1	1002020	4009839281853	429,00
	Brotmesser	23 cm Braun Wellenschliff	1	1002017	4009839295812	429,00



MIYABI 6000 MCT

Ästhetik und Funktionalität gehen in den Messern der Serie 6000 MCT von MIYABI eine perfekte Symbiose ein. Japanische Eleganz mit authentischer Hammerschlag-Optik trifft auf einen extra-harten Pulverstahl-Kern, ummantelt von zweifach gefaltetem Stahl, und einen besonders scharfen Honbazuke-Abzug. Passend für alle Köche und Köchinnen, die neben besonderer Schärfe, auch Wert auf anmutiges Design legen.

- Authentisch japanischer Tsuchime-Look (Hammerschlag-Optik)
- 3-lagige Klinge
- Eisgehärtete CRYODUR Klinge
- Honbazuke-Abzug für besondere Schärfe
- Griff aus Pakkaholz
- Härte ca. 63 HRC

MIYABI 6000 MCT

Klinge: MicroCarbide Pulverstahl MC63, Tsuchime, 3 Lagen



	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Shotoh	9 cm Braun	1	1001966	4009839307928	169,00
	Shotoh	13 cm Braun	1	1001968	4009839307959	199,00
	Gyutoh	16 cm Braun	1	1001970	4009839307980	229,00
	Gyutoh	20 cm Braun	1	1001972	4009839308017	279,00
	Gyutoh	24 cm Braun	1	1001975	4009839308048	319,00
	Santokumesser	18 cm Braun	1	1001978	4009839308079	279,00
	Sujihiki	24 cm Braun	1	1001983	4009839308130	289,00
	Brotmesser	23 cm Braun Wellenschliff	1	1001981	4009839308109	279,00



MIYABI 5000 FCD

Anmutiges Design und neueste Technologie vereint mit traditioneller japanischer Messerschmiedekunst – das macht die Messer der Serie 5000 FCD von MIYABI aus. Freuen Sie sich auf das elegante Damast-Muster der 49-lagigen Klinge, den formschönen Griff aus edlem Pakkaholz – und natürlich auf den besonders scharfen, schlanken Honbazuke-Abzug.

- Individuelles Damast-Muster
- 49-lagige Klinge
- Eisgehärtete FRIODUR Klinge, schneidhaltig und korrosionsbeständig
- Honbazuke-Abzug für besondere Schärfe
- Griff aus Pakkaholz
- Härte ca. 61 HRC

MIYABI 5000 FCD

Klinge: FC 61 Stahl, Damast-Design, 49 Lagen



	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Shotoh	9 cm Schwarz	1	1002127	4009839376863	149,00
	Shotoh	13 cm Schwarz	1	1002131	4009839376870	159,00
	Shotoh	14 cm Schwarz	1	1002133	4009839376887	169,00
	Gyutoh	16 cm Schwarz	1	1002136	4009839376900	219,00
	Gyutoh	20 cm Schwarz	1	1002139	4009839376917	249,00
	Gyutoh	24 cm Schwarz	1	1002142	4009839376924	279,00
	Nakiri	17 cm Schwarz	1	1002146	4009839408625	249,00
	Santokumesser	18 cm Schwarz	1	1002144	4009839376931	249,00
	Sujihiki	24 cm Schwarz	1	1002134	4009839376894	249,00
	Brotmesser	24 cm Schwarz Wellenschliff	1	1002149	4009839376948	249,00



MIYABI 4000 FC

Die Messerserie 4000 FC von MIYABI ist der ideale Einstieg in die Welt der japanischen Messerkunst. Die Messer beeindrucken mit ihrem eleganten, achteckigen Griff aus Pakkaholz mit dem traditionellen Mosaikpin sowie ihrer besonders scharfen Klinge mit Katana-Edge-Schliff.

- Scharfe Klinge mit Katana-Edge-Schliff
- Eisgehärtete FRIODUR Klinge, schneidhaltig und korrosionsbeständig
- Honbazuke-Abzug für besondere Schärfe
- Achteckiger Pakkaholz-Griff mit Mosaikpin
- MIYABI Logo auf der Klinge
- Härte ca. 61 HRC

MIYABI 4000 FC

Klinge: FC 61 Stahl, Pakkaholz, Katana-Edge-Schliff



	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Kudamono	9 cm Braun	1	1001949	4009839390555	139,00
	Shotoh	14 cm Braun	1	1001951	4009839390562	149,00
	Gyutoh	20 cm Braun	1	1001952	4009839390586	169,00
	Gyutoh	24 cm Braun	1	1001953	4009839390593	184,00
	Nakiri	16 cm Braun	1	1001954	4009839390654	169,00
	Santokumesser	18 cm Braun	1	1001956	4009839390623	169,00
	Sujihiki	24 cm Braun	1	1001950	4009839390609	184,00



NEUHEIT

MIYABI 4000 FC Koya

Ein gelungener Einstieg in die faszinierende Welt japanischer Messer: die Messerserie MIYABI 4000FC mit dem eleganten, achteckigen Griff aus hochwertigem Pakkaholz, dem traditionellen Mosaikpin sowie einem besonders scharfen Katana-Edge-Schliff. Die Qualität der Messer überzeugt. Sie bestehen aus hochwertigem Stahl der Sorte Sonderschmelze und sind fugenlos verarbeitet. Außerdem sind die Messer dieser Serie sehr langlebig und widerstandsfähig.

- FC61 Stahl
- Honbazuke-Abzug für besondere Schärfe
- Pakkaholz-Griff
- Eisgehärtete FRIODUR Klinge, schneidhaltig und korrosionsbeständig
- MIYABI Logo auf der Klinge
- Härte ca. 61 HRC

MIYABI 4000 FC Koya

Klinge: Sonderschmelze, FC61 Stahl, Katana-Edge-Schliff

NEUHEIT	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Kudamono	9 cm Beige	1	1026921	4009839670626	139,00
	Shotoh	14 cm Beige	1	1026923	4009839670640	159,00
	Nakiri	17 cm Beige	1	1026925	4009839670664	179,00
	Santokumesser	18 cm Beige	1	1026927	4009839670688	179,00
	Gyutoh	20 cm Beige	1	1026929	4009839670701	179,00
	Brotmesser	23 cm Beige Wellenschliff	1	1026931	4009839670725	189,00



MIYABI 7000 D

Für Fans japanischer Messer, die besonders scharfe Schneidwerkzeuge im modernen Design suchen: Die Messer der Serie 7000 D von MIYABI sind aus 65-lagigem, CRYODUR eisgehärtetem CMV60 Stahl gefertigt. Die hohe Schärfe und Schneidhaltigkeit sind charakteristisch für diesen Stahl. Vollendet werden die Messer durch ihr faszinierendes Damast-Muster.

- Individuelles Damast-Muster
- 65-lagige Klinge
- Eisgehärtete CRYODUR Klinge
- Honbazuke-Abzug für besondere Schärfe
- Härte ca. 60 HRC

MIYABI 7000 D

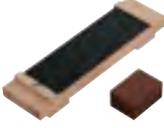
Klinge: CMV60 Stahl, Damast-Design, 65 Lagen

	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Kudamono	9 cm	1	1002105	4009839216718	129,00
	Shotoh	13 cm	1	1002106	4009839216725	149,00
	Chutoh	16 cm	1	1002108	4009839216732	169,00
	Gyutoh	20 cm	1	1002110	4009839216763	219,00
	Gyutoh	24 cm	1	1002112	4009839238970	269,00
	Santokumesser	18 cm	1	1002114	4009839216756	219,00



ZUBEHÖR



	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Schärfbank	Schwarz Hinoki Holz	1	1002081	4009839275104	76,95
	Wetzstein	Grün #400	1	1002082	4009839275043	89,95
	Wetzstein	Grün #1000	1	1002083	4009839275050	109,00
	Wetzstein	Grau #5000	1	1002086	4009839275081	219,00
	Messerschärfer Keramikrollen	21 cm Schwarz Keramik	1	1002088	4009839303098	66,95
	Schneidbrett	35x20 cm Braun Hinoki Holz	1	1002078	4009839275012	99,95
	Schneidbrett	40x25 cm Braun Hinoki Holz	1	1002079	4009839275029	119,00
	Messerblock leer	5 Braun Bambus	1	1002076	4009839275227	109,00

INDEX

Artikel	Seite										
1001949	23	1001978	19	1002023	17	1002082	29	1002133	21	1026929	25
1001950	23	1001981	19	1002025	17	1002083	29	1002134	21	1026931	25
1001951	23	1001983	19	1002031	15	1002086	29	1002136	21		
1001952	23	1002003	17	1002033	15	1002088	29	1002139	21		
1001953	23	1002005	17	1002035	15	1002105	27	1002142	21		
1001954	23	1002007	17	1002037	15	1002106	27	1002144	21		
1001956	23	1002009	17	1002039	15	1002108	27	1002146	21		
1001966	19	1002011	17	1002041	15	1002110	27	1002149	21		
1001968	19	1002013	17	1002076	29	1002112	27	1026921	25		
1001970	19	1002015	17	1002078	29	1002114	27	1026923	25		
1001972	19	1002017	17	1002079	29	1002127	21	1026925	25		
1001975	19	1002020	17	1002081	29	1002131	21	1026927	25		

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ZWILLING J.A. Henckels Deutschland GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Verkaufsbedingungen („VKB“) der ZWILLING J.A. Henckels Deutschland GmbH („ZWILLING“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit ZWILLING Kunden („Käufer“). Die VKB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die VKB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob ZWILLING die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die VKB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ZWILLING in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und sonstige Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Die VKB von ZWILLING gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern ZWILLING ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und ZWILLING dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (5) Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Geheimhaltungsvereinbarungen etc.) und Angaben in der Auftragsbestätigung von ZWILLING haben Vorrang vor den VKB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), müssen schriftlich erfolgen. Schriftlich in Sinne dieser VKB umfasst Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen VKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote von ZWILLING sind freibleibend, unverbindlich und können ohne Vorankündigung durch ZWILLING abgeändert werden, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn ZWILLING dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen ZWILLING sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- (2) Alle Angaben von ZWILLING zu den Eigenschaften der Ware, die von ZWILLING in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen gemacht werden, gelten nur als unverbindliche Hinweise und gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit in einem verbindlichen Angebot oder einer Bestellbestätigung von ZWILLING enthalten sind. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für ZWILLING nur in dem Umfang verbindlich, in welchem sie in einem verbindlichen Angebot oder einer Bestellbestätigung von ZWILLING enthalten sind, ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden und die sich daraus für ZWILLING ergebenden Pflichten ausdrücklich festlegen.
- (3) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ZWILLING berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei ZWILLING anzunehmen.
- (4) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von ZWILLING bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Sofern ZWILLING verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die ZWILLING nicht zu vertreten hat nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ZWILLING den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ZWILLING berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird ZWILLING unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn ZWILLING ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn ZWILLING im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (3) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (4) Die Rechte des Käufers gem. § 7 dieser VKB und die gesetzlichen Rechte von ZWILLING, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, FCA (Incoterms® 2020) Werk Solingen, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ZWILLING berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Käufer zumutbar sind, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei Sonderanfertigungen behält sich ZWILLING eine Mehr- oder Minderbelieferung bis höchstens 10 % der Bestellmenge vor.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Auslieferung am Warenausgang Werk Solingen an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Käufer über. Dies gilt auch für den Fall, dass ZWILLING gemäß § 4 Abs. 1 oder aufgrund einer Sondervereinbarung die Versandkosten übernimmt, sowie für Teillieferungen.

Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

- (4) Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht mit Ablauf der verbindlichen Lieferfrist oder an dem verbindlichen Liefertermin annimmt. Im Falle einer unverbindlichen Lieferfrist oder eines unverbindlichen Liefertermins kann ZWILLING dem Käufer mitteilen, dass die Ware bereitsteht; nimmt der Käufer die Ware nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist ZWILLING berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Als pauschale Entschädigung für Lagerkosten kann ZWILLING 0,1 % des Rechnungsbetrags für die gelagerte Ware pro Kalendertag der Lagerung, maximal jedoch 1 % pro Kalendermonat berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche von ZWILLING (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass ZWILLING überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise- und Zahlungsbedingungen

- (1) Für Lieferungen innerhalb Deutschlands und nach Österreich verstehen sich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise FCA (Incoterms® 2020) Werk Solingen zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Im Falle der Versendung der Ware durch ZWILLING berechnet ZWILLING bei einem Netto Bestellwert unter 350 € Versandkosten für Verpackung, Fracht und Versandspesen eine Lieferpauschale in Höhe von 15 € sowie Versicherungskosten in Höhe von 1 % des Netto-Bestellwertes berechnet.

- (2) Für Lieferungen außerhalb Deutschlands und Österreich verstehen sich die angegebenen Preise FCA (Incoterms® 2020) Werk Solingen zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (3) Bei Bestellungen mit einem Nettobestellwert unter 500 € innerhalb der EU und einem Nettobestellwert unter 1.000 € außerhalb der EU wird dem Käufer eine Lieferpauschale von 50 € in Rechnung gestellt.
- (4) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bankgebühren sind vom Käufer zu tragen. Ist der Lastschrifteinzug vereinbart (SEPA-Firmenlastschrift) ist der Käufer einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf maximal einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann. ZWILLING ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt ZWILLING wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (5) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von ZWILLING angegebenen Konto. Bei Zahlungsverzug kann ZWILLING Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ZWILLING vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (6) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers gemäß § 7 dieser VKB unberührt.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von ZWILLING auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist ZWILLING nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann ZWILLING den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen seitens ZWILLING aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich ZWILLING das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat ZWILLING unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die im Eigentum von ZWILLING gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ZWILLING berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ZWILLING ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf ZWILLING diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ZWILLING als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ZWILLING Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von ZWILLING gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ZWILLING ab. ZWILLING nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben ZWILLING ermächtigt. ZWILLING verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ZWILLING gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ZWILLING den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann ZWILLING verlangen, dass der Käufer ZWILLING die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ZWILLING in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von ZWILLING um mehr als 10 %, wird ZWILLING auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von ZWILLING freigeben.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von ZWILLING (insbesondere in Katalogen oder auf der ZWILLING Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet ZWILLING eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt ZWILLING insoweit keine Haftung.
- (4) ZWILLING haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist ZWILLING hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ZWILLING für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ZWILLING zunächst wählen, ob ZWILLING Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von ZWILLING gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von ZWILLING, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) ZWILLING ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Käufer hat ZWILLING die zu geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer ZWILLING die mangelhafte Sache auf Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeananspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn ZWILLING ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet ZWILLING nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen VKB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ZWILLING vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (9) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von ZWILLING Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ZWILLING unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ZWILLING berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- (10) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 8 und 9.

§ 8 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen VKB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ZWILLING bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet ZWILLING – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZWILLING, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden ZWILLING nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn ZWILLING die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Vertriebsbeschränkungen

- (1) Der Käufer wird die Ware nicht aktiv in Gebiete oder an Kundengruppen verkaufen, die ZWILLING sich selbst vorbehalten oder bis zu fünf Abnehmern exklusiv zugewiesen hat. Eine aktuelle Liste der entsprechend vorbehaltenen Gebiete ist unter folgendem Link einsehbar (<https://www.zwilling.com/distributors.html>).
- (2) Der Käufer ist verpflichtet die in Absatz 1 vereinbarte Vertriebsbeschränkung auch seinen Direktkunden vertraglich aufzuerlegen.
- (3) Es ist dem Käufer untersagt die Ware über Online Marktplätze zu vertreiben. Der Vertrieb über das Internet bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) ZWILLING haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das "Robert Koch-Institut" ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.
- (2) Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.
- (3) ZWILLING ist in diesem Fall berechtigt, seine Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewährt ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermin und -fristen gerät der Verkäufer nicht in Verzug.
- (4) Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.
- (5) Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als zwei Monate andauert, ist der Verkäufer zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Käufer daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

§ 11 Corona Klausel

Wird ZWILLING in der Erfüllung seiner vertraglichen Leistung durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Covid 19) oder einer Mutation stehen, behindert, gilt Folgendes:

- (1) Eine Behinderung in der Leistungsausführung besteht insbesondere dann, wenn durch das Auftreten des Corona-Virus oder einer Mutation hiervon Quarantänemaßnahmen über den Betrieb oder einen nicht unerheblichen Teil des Betriebs von ZWILLING verhängt werden, behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden, erforderliches Material oder Dienstleistung aus dem Ausland aufgrund behördlich angeordneter Einreisesperren nicht zur Verfügung steht oder Lieferketten durch behördliche Maßnahmen unterbrochen sind, ein nicht unbedeutender Teil der ZWILLING Mitarbeiter sich aufgrund einer Infektion mit dem Corona-Virus oder einer Mutation hiervon in Quarantäne befinden.
- (2) In diesem Fall ist ZWILLING verpflichtet, den Käufer unverzüglich über den Eintritt der Behinderung und seine Auswirkungen in Textform zu informieren.
- (3) ZWILLING ist in diesem Fall berechtigt, ihre Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer der Behinderung und ihrer Folgen zu verlängern, ohne dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zusteht.
- (4) Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.
- (5) Soweit die Unterbrechung durch die Behinderung länger als zwei Monate andauert, ist ZWILLING zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Käufer daraus Ersatzansprüche ableiten kann.
- (6) Bei einem dem CoVid 19 Virus vergleichbaren Virus gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 12 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand und Abtretung von Ansprüchen

- (1) Für diese VKB und die Vertragsbeziehung zwischen ZWILLING und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das Landgericht Köln. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. ZWILLING ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen VKB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Der Käufer darf die ihm obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZWILLING ganz oder teilweise abtreten. ZWILLING ist die Abtretung der ihr obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.



最高レベルの料理への敬意からだ

AUS RESPEKT FÜR DAS KOCHEN AUF HÖCHSTEM NIVEAU.



6002559_05-25 · © 2025 ZWILLING J.A. Henckels Deutschland GmbH



ZWILLING J.A. Henckels Deutschland GmbH
Grünwalder Str. 14-22 | 42657 Solingen | Germany
www.zwilling.com

